

07.02.85

Antrag

des Landes Rheinland-Pfalz

zum

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Hochschul-
rahmengesetzes

Punkt 11 der 546. Sitzung des Bundesrates am 7. Februar 1985

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 1 Nr. 7 Buchst. d (§ 10 Abs. 6)

Der erste Halbsatz ist wie folgt zu fassen:

"Mit Zustimmung der zuständigen Landesbehörde können die Hochschulen neue Studiengänge einrichten, zu denen Bewerber mit Hochschulzugangsberechtigung aufgrund einer Eignungsfeststellung der Hochschule zugelassen werden;"

Begründung:

Mit der Beschränkung der Eignungsfeststellung auf "neue" Studiengänge wird der Grundsatz des § 27 Abs. 2 HRG, wonach die Hochschulzugangsberechtigung "grundsätzlich durch den erfolgreichen Abschluß einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung" nachgewiesen wird, besser gewahrt.